

# Amtsblatt

der Stadt Jena

Preis 0,60 €



17. Jahrgang

50/06

21. Dezember 2006

## Inhaltsverzeichnis

Seite

|  |            |
|--|------------|
| <b>Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder, deren Träger die Stadt Jena ist</b>                 | <b>404</b> |
| <b>Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Jena</b> | <b>405</b> |
| <b>Beschlüsse des Stadtrates</b>   | <b>409</b> |
| Wirtschaftsplan 2007 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ)  | 409        |
| Wirtschaftsplan 2007 der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP)  | 409        |
| Ausschussumbesetzung   | 409        |

**Amtsblatt** Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert  
*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20,  
Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.  
*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14,  
07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint  
wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im  
Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres -  
Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels) - Redaktionsschluss: 15. Dezember 2006  
(Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 05. Januar 2007)

# Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder, deren Träger die Stadt Jena ist

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 08.11.2006 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Träger und Rechtsform

Diese Satzung regelt die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder, deren Trägerin die Stadt Jena ist. Die Tageseinrichtungen für Kinder werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Die Fach- und Dienstaufsicht wird von der Stadt Jena – Jugendamt ausgeübt.

## § 2

### Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder bestimmen sich nach den §§ 22, 22 a SGB VIII und § 6 ThürKitaG.
- (2) Die für jede Tageseinrichtung vorliegende Konzeption wird in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit Eltern, Mitarbeiterinnen der Tageseinrichtung und dem Jugendamt fortgeführt.

## § 3

### Kreis der Berechtigten

- (1) In Tageseinrichtungen steht Kindern, die in der Stadt Jena ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechtes) haben, ein bedarfsgerechtes Platzangebot entsprechend §§ 24 SGB VIII, 2 ThürKitaG zur Verfügung.
- (2) Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Jena haben, können in eine städtische Tageseinrichtung nur aufgenommen werden, wenn noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

## § 4

### Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten werden in der jeweiligen Hausordnung der Einrichtung festgelegt.

## § 5

### Aufnahme

- (1) Die Eltern melden ihr Kind bei der/dem Leiterin/Leiter der Kindertageseinrichtung ihrer Wahl oder im örtlichen Jugendamt zur Aufnahme an.
- (2) Die Anmeldung soll in der Regel mindestens 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin erfolgen (§ 2 Abs. 1 ThürKitaG). Kurzfristige Anmeldungen können in Ausnahmefällen (Zuzug, berufliche Veränderung etc.) und im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden freien Plätze in der gewünschten Kindertageseinrichtung berücksichtigt werden. Für Kinder im dritten Lebensjahr soll der Anmeldung die Erklärung über die Abtretung der Ansprüche auf das Thüringer Erziehungsgeld beigelegt werden.
- (3) Erheben mehrere Eltern Anspruch auf einen bestimmten Platz in einer Kindertageseinrichtung, entscheidet das örtliche Jugendamt über die Aufnahme nach den folgenden Aspekten:  
Soziale Aspekte:  
 1. Anmeldung eines Geschwisterkindes (mindestens ein Kind besucht bereits die Einrichtung);  
 2. Datum der Voranmeldung (Dauer der Wartezeit).  
Pädagogische Aspekte:  
 Berücksichtigung der Altersstruktur der aufnehmenden Gruppe.  
 In Härtefällen entscheidet das Jugendamt.
- (4) Der Aufnahme eines Kindes soll in der Regel eine 14-tägige (= 10 Arbeitstage) Eingewöhnungszeit im Beisein der Eltern vorangehen.

## § 6

### Aufsichtspflichten

- (1) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Gelände bzw. im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Geländes.
- (2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten laut § 34 Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes soll unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitgeteilt werden.

## § 7

### Elternmitwirkung

Für jede Kindertageseinrichtung wird entsprechend § 10 ThürKitaG ein Beirat aus Elternvertretern gebildet.

**§ 8  
Versicherung**

Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert. Daneben besteht für alle Kinder eine Sachschadenversicherung.

**§ 9  
Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung sowie für die Mahlzeiten werden Gebühren entsprechend einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

**§ 10  
Abmeldung**

- (1) Der Austritt aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Eltern gegenüber der Leiterin der Einrichtung. Der Austritt kann jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen erklärt werden.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft das örtliche Jugendamt. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Werden die Gebühren zwei mal in Folge nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

**§ 11  
Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
  - b) Benutzungsgebühr: Daten zur Ermittlung der Gebührenhöhe.
- (2) Rechtsgrundlagen für die Speicherung der Daten sind: Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG), diese Satzung sowie die dazu ergangene Gebührensatzung. Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Jena vom 12.04.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18/00 vom 11.05.2000, S. 158), geändert durch die Satzung vom 22.05.2002 (Amtsblatt 24/02 vom 20.06.2002, S. 256) außer Kraft.

ausgefertigt:  
Jena, 14.12.2006

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

**Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Jena**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998

(BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) sowie des § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 08.11.2006 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Gebührenerhebung für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Stadt Jena. Sie gilt auch für Tagespflegestellen, die von der Stadt Jena vermittelt werden.

## § 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Eltern des Kindes, das eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Tagespflegestelle besucht. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, ist Gebührenschildner der Elternteil in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei dem einen Elternteil sowie bei dem anderen Elternteil auf, bleiben beide Elternteile Gebührenschildner.

## § 3 Entstehen und Ende der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der Bereitstellung des Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Tagespflegestelle und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

## § 4 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren (Benutzungs- und Versorgungsgebühr) werden als Monatsbetrag erhoben und sind zum Ersten eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Jena zu entrichten.
- (2) Die Zahlung der Gebühren erfolgt durch Überweisung oder per Einzugsermächtigung. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung für Kinder ist nicht zulässig.

## § 5 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder oder der Tagespflegestelle ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung an Feiertagen oder aus ähnlichen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Bei Eintritt des Kindes während eines laufenden Monats ist bis zum 14. des Monats die volle Monatsgebühr, ab dem 15. des Monats die Hälfte der Gebühr für diesen Monat zu entrichten. Die Eingewöhnungszeit vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist gebührenfrei. Sie kann nur einmal in Anspruch genommen werden.
- (3) Änderungen des Betreuungsumfanges sind in der Regel sechs Wochen vorher anzuzeigen und nur zum Monatsende möglich. Sollte während des laufenden Monats eine Änderung notwendig sein, wird die jeweils höhere Gebühr für den gesamten Monat fällig.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist auch bei Abwesenheit zu entrichten. Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen zusammenhängend nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren

Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.

## § 6 Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach dem monatlichen Einkommen der Eltern, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Eltern bzw. des Elternteils, mit dem das Kind in einem Haushalt lebt, und dem Betreuungsumfang. Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind überwiegend in einem Haushalt lebenden Elternteils insoweit unberücksichtigt, als dieser nachweislich seiner gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung in Form von Barzahlungen entsprechend der Unterhaltstabelle des Thüringer Oberlandesgerichts nachkommt. Für diesen Fall wird das Einkommen des Elternteils berücksichtigt, in dessen Haushalt das Kind lebt, sowie die Unterhaltszahlung des getrennt lebenden Elternteils, die an die Stelle des tatsächlichen Einkommens dieses Elternteils tritt. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei dem einen Elternteil sowie bei dem anderen Elternteil auf, werden die Einkommen beider Elternteile berücksichtigt.
- (2) Als kindergeldberechtigt werden jene Kinder berücksichtigt, die in demselben Haushalt leben und für die ein Anspruch auf Kindergeld nach §§ 62 ff. Einkommenssteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz besteht, oder für die anstelle des Kindergeldes ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird.
- (3) Als Einkommen gelten sämtliche Einnahmen in Geld oder Geldeswert einschließlich des Kindergeldes. Elterngeld wird, soweit es 300 € übersteigt, mit dem übersteigenden Betrag als Einkommen berücksichtigt. Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten oder Einkünften der Eltern untereinander ist ausgeschlossen. Vom Einkommen sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen:
  - bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkommen 40 %
  - bei Beamtenbezügen 25 %
  - bei lediglich sozialversicherungspflichtigem oder lediglich einkommenssteuerpflichtigem Einkommen 30 %
  - bei weder steuer- noch sozialversicherungspflichtigem Einkommen: 5 %
 Unterhaltszahlungen können bis zum gesetzlich vorgesehenen Umfang vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abgezogen werden, wenn sie auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen und tatsächlich gezahlt werden.
- (4) Das nach Abs. (3) um die Pauschalabzüge bereinigte Einkommen bleibt bei einem Kind bis zu einer Höhe von 1.000,-- € außer Betracht. Für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind wird ein Freibetrag von jeweils 300,-- € eingeräumt. Unabhängig von der Kinderzahl wird höchstens ein monatliches bereinigtes Einkommen von 2.462,-- € zugrunde gelegt.

**§ 7**

**Höhe der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Grundgebühr bezieht sich auf eine Betreuungszeit von 45 Stunden pro Woche (Regelbetreuungszeit). Die Höhe der Grundgebühr beträgt je Kind 13 % des nach § 6 dieser Satzung anrechenbaren monatlichen Einkommens. Zur Veranschaulichung wird auf die dieser Satzung anliegende Grafik verwiesen. Die höchste für ein Kind zu entrichtende Grundgebühr beträgt folglich bei einem kindergeldberechtigten Kind 190,-- €, bei zwei Kindern 151,-- €, bei drei Kindern 112,-- € und so weiter. Ab dem vierten kindergeldberechtigten Kind im Sinne des § 6 dieser Satzung entfällt für dieses und jedes darauffolgende die Benutzungsgebühr.
- (2) Für Betreuungszeiten, die die Regelbetreuungszeit über- bzw. unterschreiten, erhöht bzw. ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte des Prozentsatzes der Über- bzw. Unterschreitung der Regelbetreuungszeit. Wird beispielsweise die Regelbetreuungszeit um viereinhalb Stunden pro Woche über- bzw. unterschritten, entspricht dies einer Änderung der Regelbetreuungszeit um 10 %, so dass sich die Benutzungsgebühr um 5 % gegenüber der Grundgebühr erhöht bzw. ermäßigt. Die Gebühren werden auf volle Euro-Beträge gerundet.  
Die näheren Einzelheiten zu den Betreuungszeiten werden in der Benutzungssatzung bzw. der Hausordnung für die Einrichtung geregelt.
- (3) Für ein Kind aus einer anderen Gemeinde, das auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 4 ThürKitaG eine Kindertagesstätte der Stadt Jena besucht, erhöht sich die Benutzungsgebühr um 10 %.
- (4) Sofern der für ein Kind bestehende Anspruch auf Landeserziehungsgeld nach §§ 1, 2 Abs. 1 Thüringer Erziehungsgeldgesetz (ThürErzGG) nicht geltend gemacht oder an die Stadt Jena nicht abgetreten wird, erhöht sich die Benutzungsgebühr nach Absatz 1 um 150,00 € bei einer Ganztagsbetreuung, sofern die Regelbetreuungszeit von 45 Stunden pro Woche genutzt wird. Dies gilt auch für die Fälle, in denen keine Gebühr erhoben wird.  
Bei einer Unterschreitung der Regelbetreuungszeit oder einem anteiligen Anspruch erfolgt eine Verrechnung im Sinne des § 2 Abs. 3 S. 3 und 4 ThürErzGG.

**§ 8**

**Festlegung der Gebühr, Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird erstmals zum Ersten des Eintrittsmonats in die Einrichtung festgesetzt. Eine Neufestsetzung erfolgt bei einer Änderung des aktuellen Einkommens um mehr als 10 % oder der Änderung der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder oder der Änderung des Betreuungsumfangs. Eine Überprüfung erfolgt in der Regel jährlich, erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und die Höhe des Einkommens sind durch Vorlage ge-

eigneter Unterlagen zu belegen. Hierzu sind Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers mindestens für die vergangenen drei Monate vorzulegen und anzugeben, ob und in welchem Monat Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld sowie andere Zulagen oder Zuwendungen gezahlt werden. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist das Einkommen durch Vorlage des letzten Einkommenssteuerbescheids sowie einer aktuellen, durch den Steuerberater bestätigten betriebswirtschaftlichen Auswertung und/oder einer aktuellen Einnahme/Überschussrechnung eines Steuerberaters zu belegen. Die Zahlung von Unterhaltsleistungen ist durch Vorlage eines Unterhaltstitels oder einer Unterhaltsberechnung durch das Jugendamt der Stadt Jena sowie eines Kontoauszuges des Unterhaltsverpflichteten und der Erklärung des anderen Elternteils, den Unterhalt in der genannten Höhe tatsächlich zu erhalten, nachzuweisen.

- (3) Für die jährliche Überprüfung ist das Bruttoeinkommen des vergangenen Kalenderjahres durch Vorlage der Lohnsteuerkarte für das vergangene Jahr oder andere geeignete Unterlagen nachzuweisen.  
Soweit die Lohnsteuerkarte des vergangenen Kalenderjahres zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht vorgelegt werden kann, erfolgt gegebenenfalls eine abschließende Überprüfung zum Zeitpunkt der Vorlage.
- (4) Einkommenssteigerungen um mehr als 10 %, eine Verringerung der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder oder die Erhöhung des Betreuungsumfangs sind dem Jugendamt der Stadt Jena unverzüglich mitzuteilen; in diesen Fällen erfolgt eine Neufestsetzung der Benutzungsgebühr ab dem Monat der Änderung. Bei der Verringerung des Einkommens oder der Zunahme der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder erfolgt eine Neufestsetzung der Benutzungsgebühr zumindest ab dem Monat, in dem die Änderung vom Gebührenschuldner mitgeteilt wurde.
- (5) Bei monatlich um mehr als 10 % schwankendem Bruttoeinkommen ist das durchschnittliche Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate vor der Gebührensatzung maßgeblich. Sollte die Aufnahme der Erwerbstätigkeit weniger als 12 Monate zurückliegen, wird der monatliche Durchschnitt der bereits erzielten Einkünfte zugrunde gelegt.
- (6) Erfolgt die Vorlage der erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht zeitgerecht, wird die sich aus dieser Satzung ergebende Höchstgebühr festgesetzt.

**§ 9**

**Übernahme der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr soll nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend.

### § 10 Versorgungsgebühr

- (1) Ist das Kind für die Teilnahme am Mittagessen angemeldet, wird für das Mittagessen eine Versorgungsgebühr in Höhe von  $18 \times 2,08 \text{ €} = 37,44 \text{ €}$  monatlich erhoben. Die Versorgungsgebühr setzt sich zusammen aus den Verpflegungskosten in Höhe von  $18 \times 1,32 \text{ €} = 23,76 \text{ €}$  und den Servicekosten (Herstellung und Ausgabe des Mittagessens) in Höhe von  $18 \times 0,76 \text{ €} = 13,68 \text{ €}$ .
- (2) Grundlage für die Berechnung und Erstattung der Versorgungsgebühr ist der Zeitraum vom 01. September bis zum 31. August des Folgejahres.
- (3) Versäumt ein Kind das Mittagessen im o.g. Zeitraum an mehr als 34 Tagen, an denen die Tageseinrichtung für Kinder geöffnet ist, wird für jedes weitere nicht eingenommene Mittagessen ein Betrag in Höhe von 2,08 € erstattet, sofern eine Abmeldung bis 08.00 Uhr des jeweiligen Tages in der Tageseinrichtung erfolgt.

Die Erstattung erfolgt in der Regel im IV. Quartal des Jahres. Auf Antrag ist bei der zusammenhängenden Abwesenheit von mehr als 20 Öffnungstagen, die zu einer vorzeitigen Überschreitung der Rückerstattungsgrenze von 34 Tagen führt, eine vorgezogene Erstattung möglich. Diese erfolgt dann im nächsten Quartal.

(4) Besucht ein Kind die Tageseinrichtung für Kinder nicht während des gesamten Berechnungszeitraumes, tritt an die Stelle des Zeitraumes von 34 Tagen ein Zeitraum von 34/12 Tagen multipliziert mit der Anzahl der Monate, in welchem das Kind während des Berechnungszeitraumes angemeldet ist. Sich hierbei ergebende Bruchteile von Tagen bleiben unberücksichtigt.

- (5) Mit der Versorgungsgebühr sind zusätzliche Angebote wie Frühstück, Vesper u.ä. nicht abgegolten. Diese sind gegebenenfalls direkt an Dritte zu zahlen.

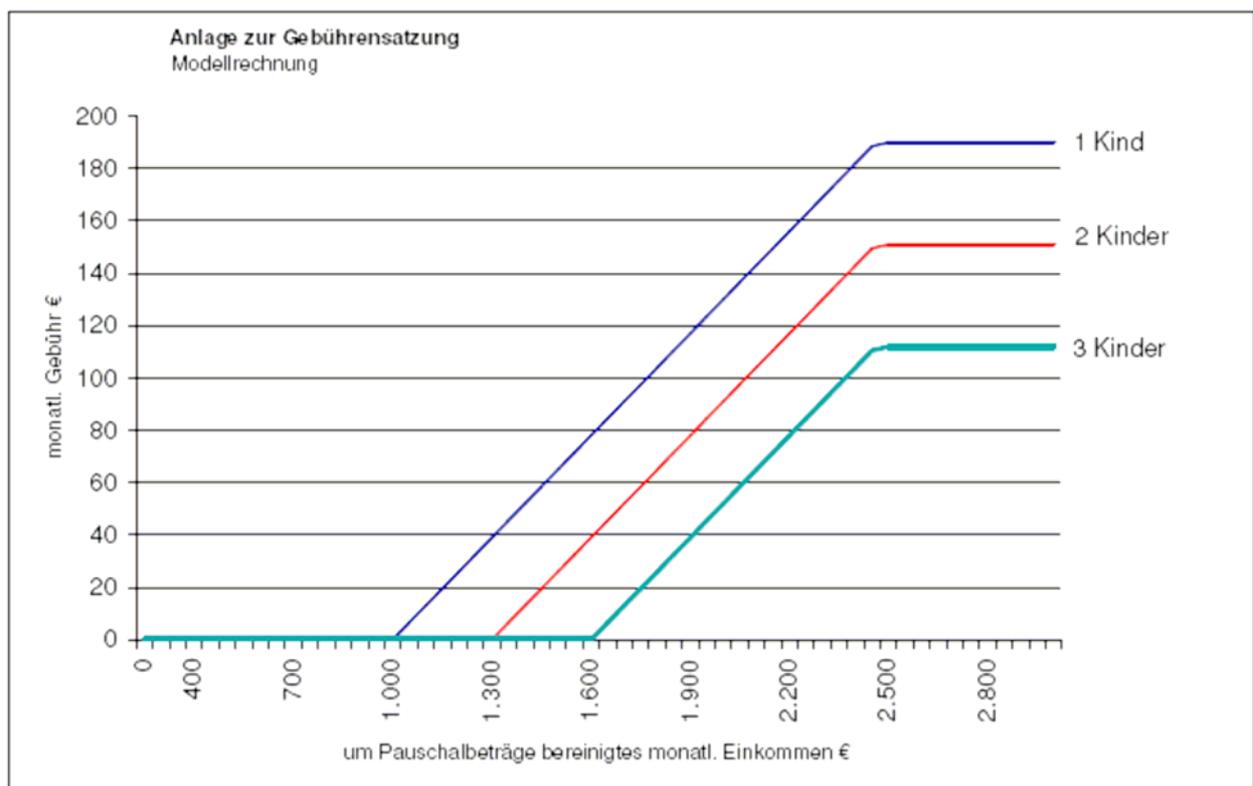
### § 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt 51/05, S. 542 ff., zuletzt geändert durch die Satzung vom 19.07.2006, veröffentlicht im Amtsblatt 30/06 vom 27.07.2006, S. 254 außer Kraft.

ausgefertigt:  
Jena, 14.12.2006

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter  
(Oberbürgermeister) (Siegel)



## Beschlüsse des Stadtrates

### Wirtschaftsplan 2007 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ)

- beschl. am 08.11.2006; Beschl.-Nr. 06/0305-BV

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kommunale Immobilien Jena (KIJ) für das Wirtschaftsjahr 2007 wird bestätigt.

#### Begründung:

Entsprechend § 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung sind die Wirtschaftspläne der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Gemäß § 6 Ziffer 4 der Betriebssatzung entscheidet der Stadtrat über die Feststellung des Wirtschaftsplans.

Der Erfolgsplan 2007 schließt mit einem Fehlbetrag von 518 T€ ab. Dieser Jahresfehlbetrag resultiert insbesondere daraus, dass die Instandhaltungsaufwendungen angesichts des Gebäudezustandes nach wie vor sehr hoch sind. Außerdem sind die von der Stadt gezahlten Mieten für Gebäudenutzung und Leistungsentgelte für EDV/Telekommunikation nicht kostendeckend.

Der Investitionsplan 2007 sieht Gesamtausgaben in Höhe von ca. 23,4 Mio. € vor. Darin enthalten ist ein im Zuge der komplexen Baumaßnahmen mit durchzuführender Anteil an Instandhaltung von voraussichtlich 2,6 Mio. €.

Mit einem Eigenanteil der Maßnahmen des Investitionsplans von ca. 12,2 Mio. € sollen Projektfördermittel von ca. 11,2 Mio. € erschlossen werden. Dieser im Vergleich zum Vorjahr hohe Ansatz ergibt sich v.a. aus den Einzelmaßnahmen „Umbau Gutenbergschule“ (Fördermittel Ganztagschulprogramm) sowie „Sanierung Volksbad“ (Städtebaufördermittel). Weitere 2,2 Mio. € sollen aus Schul- und allgemeiner Investitionspauschale sowie aus der Förderung Typenschulprogramm zufließen. Die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 6 Mio. € sind für die Weiterführung von Investitionsmaßnahmen in den Folgejahren bestimmt.

Im Finanzplan wird ein Abbau des Fehlbetrags bis 2009 unterstellt. Es wird an dem Ziel festgehalten, den Mietabschlag bis 2008 auf Null zu reduzieren. Nur so können die für die Umsetzung des Schulnetzplans nötigen Investitionen ohne weitere Kreditaufnahme erbracht werden. Voraussetzung hierfür ist auch, dass in den Jahren 2007-2009 die Förderung für die Sanierung des Berufsschulzentrums Göschwitz durch das Land erfolgt.

#### Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 014/015.

### Wirtschaftsplan 2007 der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP)

- beschl. am 08.11.2006; Beschl.-Nr. 06/302-BV

Die folgenden vom Oberbürgermeister anlässlich der 32. Gesellschafterversammlung der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH am 21.09.2006 vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates abgegebenen Erklärungen werden genehmigt:

1. Dem in der vorgelegten Planung 2007 bis 2009 enthaltenen Wirtschaftsplan 2007 als Erfolgs- und Liquiditätsrechnung wird zugestimmt. Die Wirtschaftspläne für 2008 und 2009 werden als Erfolgs- und Liquiditätsrechnung zur Kenntnis genommen.

#### Begründung:

Im Vergleich zur bisherigen mittelfristigen Planung (bis 2008) ist das in der Erfolgsrechnung prognostizierte Ergebnis für das Planjahr 2007 (200 €) leicht unter dem bestehenden mittelfristigen Planansatz (3,7 T€).

In den einzelnen Positionen werden Verringerungen im Ertragsbereich (Mieteinnahmen, Fördermittel) sowie Steigerungen im Gebäudeunterhalt sowie bei den Gebäudeabschreibungen prognostiziert. Letztere werden in der Zukunft durch den Bau des Technikums nicht unerheblich steigen.

Das Ansteigen des Zinsaufwandes ist durch eine notwendige Zwischenfinanzierung beim Bau des Technikums bedingt.

Die Auslastung des TIP (Mieteinnahmen) ist mit 90 % geplant. Die gegenwärtige Auslastung beträgt ca. 95 % und stellt sich damit weiterhin stabil dar.

Die vorliegende Investitionsrechnung weicht in ihren Aussagen von der bisherigen Planung ab.

Die Abweichungen beziehen sich auf den zeitlichen Ablauf beim Bau des Technikums bzgl. Investitions- und Finanzierungszeitraum. Hier erfolgt eine Teilverschiebung ins Jahr 2007. Grundsätzlich entspricht die Liquiditätsrechnung der Erfolgsrechnung. Der Neubau des Technikums ist mit Eigenmitteln in Höhe von ca. 400 T€ zu finanzieren.

Der Finanzmittelbestand des TIP ist jedoch ausreichend und wird somit finanzielle Engpässe nicht entstehen lassen.

Nachschüsse der Gesellschafter werden bei weiterhin stabiler Vermietung mittelfristig nicht notwendig sein.

#### Ausschussbesetzung

- beschl. am 08.11.2006; Beschl.-Nr. 06/0082-BV

Die Abberufung von Marco Schrul und die Berufung von Olaf Müller als Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

**ABO - Bestellung**

Ich bestelle / wir bestellen ab \_\_\_\_\_  
 Monat / Jahr

\_\_\_\_\_ Exemplar / Exemplare **"Amtsblatt der Stadt Jena"**

Abonnementpreis: gemäß Allgemeiner Bezugsbedingungen

Empfänger \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 Unterschrift

**Einzugsermächtigung**

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass das von mir / uns zu entrichtende Bezugsgeld für das *Amtsblatt der Stadt Jena* bis auf schriftlichen Widerruf von meinem / unserem nachstehenden Konto **halbjährlich** abgebucht wird. Die Einzugsermächtigung erlischt, ohne dass es eines Widerrufs bedarf, mit der Beendigung des Abonnements.

Bankleitzahl  
 | | | | | | | |

Postgiro-/ Bank-/ Konto-Nummer  
 | | | | | | | | | | | | | |

Bank / Sparkasse / Postgiroamt  
 | | | | | | | | | | | | | |

Ort  
 | | | | | | | | | | | | | |

Vor- und Zuname des Kontoinhabers  
 | | | | | | | | | | | | | | | | | |

PLZ / Wohnort  
 | | | | | | | | | | | | | |

Straße und Hausnummer  
 | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Anschrift des Zahlungspflichtigen (ist nur anzugeben, wenn Kontoinhaber und Zahlungspflichtiger nicht identisch sind)  
 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

**Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister (Tel. 03641/492110, Fax. 03641/492020)**  
**Am Anger 15 Postfach 100338**  
**07743 Jena 07703 Jena**

**Allgemeine Bezugsbedingungen** (gültig ab 1. Januar 2002)

I. Erscheinungsweise: wöchentlich (mindest. 48 Ausgaben/Jahr)

II. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,60 €

III. im Abonnement:

Jahrespreis: Lastschrift 26,40 €

Rechnung 28,80 €

zzgl. Vertriebsgebühr pro Ausgabe 0,25 €

IV. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres

V. Kündigungsfrist: 1 Tag vor o. g. Terminen (Datum des Poststempels)